

Statuten



TSV St. Otmar Handball, St. Gallen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „TSV St. Otmar Handball, St. Gallen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in St. Gallen.

Der Verein übernimmt per 1. Juni 2017 sämtliche Aktivitäten, Vermögenswerte und Verpflichtungen der bisher mit gleichen Namen als selbständige Abteilung der Turn- und Sportvereinigung „TSV St. Otmar St. Gallen“ geführten juristischen Persönlichkeit.

2. Ziel und Zweck

Der Verein betreibt den Handballsport sowohl als Breiten- wie auch als Spitzensport.

Er engagiert sich insbesondere auch im Nachwuchsbereich, mit dem Ziel, Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitaktivität zu ermöglichen, dies sowohl im Breiten- als auch im Elitebereich.

Er ist selbständiges Mitglied der Turn- und Sportvereinigung „TSV St. Otmar St. Gallen“ und anerkennt deren Statuten.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Mitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Sie haben an der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder des Club2000 sind automatisch auch Mitglieder des Vereins „TSV St. Otmar Handball, St. Gallen“.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimmrecht.

Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Turn- und Sportvereinigung „TSV St. Otmar St. Gallen“ verliehen. Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, werden durch den Vorstand der Vereinigungs-Delegiertenversammlung zur Ernennung als Ehrenmitglied vorgeschlagen.

Freimitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragszahlung entbunden. Aktive Funktionäre können durch den Vorstand für die Zeit ihrer Funktion als Freimitglieder ernannt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Die Passiv-Mitgliedschaft erlischt mit dem Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags.

4. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist auf Ende des Vereinsjahrs möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Für Junioren kann der Vorstand spezielle Regelungen festlegen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten, Verstoss gegen die Ziele des Vereins etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Vor dem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

5. Finanzen und Geschäftsjahr

Die Verfolgung des Vereinszweckes finanziert der Verein wie folgt:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Sponsoringbeiträge
- Subventionen
- Beiträge von Gönnerorganisationen, insbesondere des Clubs2000 sowie der Otmar Nachwuchsstiftung
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder.

Amtierende Vorstandsmitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder der Turn- und Sportvereinigung TSV St. Otmar St. Gallen sind von der Beitragszahlung befreit.

Mitglieder des Club2000 bezahlen nur den Beitrag an den Club2000.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den 3 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 20 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 20 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle.
- f) Ernennung von Freimitgliedern
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Genehmigung des Jahresbudgets
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Rekurse bei Ausschluss von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses im Rahmen von Art. 12 dieser Statuten.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die an der Versammlung gefassten Beschlüsse ist mindestens ein Beschlussprotokoll abzufassen.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 bis 9 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidenten.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens 6 mal pro Vereinsjahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

9. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Jahresrechnung und die Buchführung prüfen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Vereinigung TSV St. Otmar St. Gallen. Falls dieser nicht mehr besteht, fällt das Vereinsvermögen an eine Organisation, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitglieder-Versammlung vom 4. Juli 2017 angenommen. Sie sind am 19. Juni 2017 durch den Vorstand der Turn- und Sportvereinigung TSV St. Otmar St. Gallen genehmigt worden.

St. Gallen, 4. Juli 2017

Der Präsident:

Hans Wey

Die Aktuarin:

Barbara Jungclaus